

15.04.2013

Kleine Anfrage 1072

des Abgeordneten Peter Biesenbach CDU

Umgang von Polizei und Justiz mit Haft- und Durchsuchungsbefehlen

In Niedersachsen gab es im Jahr 2012 politischen Streit bzgl. des Umgangs der dortigen Polizei mit unvollstreckten Haftbefehlen. SPD und Bündnis 90/Die Grünen vermissten klare Vorgaben des Innenministeriums (<http://www.taz.de/!97222/>).

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Gibt es von Seiten der Landesregierung offizielle Vorgaben oder Anweisungen, welche Haft-/Durchsuchungsbefehle von den Kreispolizeibehörden vorrangig abgearbeitet werden müssen?
2. Gibt es bei den Kreispolizeibehörden außerhalb der Eingangsbücher weitere Elemente der Fristenkontrolle für Haft-/Durchsuchungsbefehle?
3. Wie kontrollieren die Gerichte in Nordrhein-Westfalen den Vollzug der von ihnen ausgestellten Haft-/Durchsuchungsbefehle?
4. Sind im vergangenen Jahr in Nordrhein-Westfalen Durchsuchungsbefehle „verjährt“, weil ein Vollzug innerhalb der vorgeschriebenen Sechsmonatsfrist unterblieb?
5. Worin liegen die Gründe, dass Haft-/Durchsuchungsbefehle teilweise wochenlang „auf Halde“ liegen?

Peter Biesenbach

Datum des Originals: 12.04.2013/Ausgegeben: 16.04.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de